



**Benutzungsordnung  
der Bibliotheken  
der Stadt Stutensee**

vom 23.04.2001

rechtskräftig ab 23.04.2001

in der Fassung vom 21.06.2010

Rechtskräftig seit 01.09.2010



## **§ 1 Allgemeines**

Die Stadtbibliothek ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Stutensee. Sie dient der Information, der allgemeinen und beruflichen Bildung, der Aus- und Fortbildung und der Freizeitgestaltung. Die Stadtbibliotheken befinden sich in den Stadtteilen Blankenloch, Spöck und Staffort.

## **§ 2 Benutzeranmeldung**

Die Stadtbibliothek Stutensee steht während der Öffnungszeiten den Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Stutensee zur Verfügung. Alle weiteren Personen, die in Stutensee arbeiten, eine Lehranstalt besuchen oder ihren Wohnsitz in unmittelbarer Nachbarschaft haben, können die Stadtbibliotheken ebenfalls besuchen.

Mit der Unterschrift auf dem Ausweis erkennt die sich anmeldende Person die Benutzungsordnung der Stadtbibliothek Stutensee an. Die Leserangaben werden unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert und nur bibliotheksintern verarbeitet. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren unterzeichnet der Erziehungsberechtigte auf dem Benutzerausweis verantwortlich.

Der Verlust eines Ausweises ist unverzüglich der Stadtbibliothek anzuzeigen. Sollte der Inhaber dieser Pflicht nicht nachkommen, hat er für den daraus entstehenden Schaden einzustehen.

## **§ 3 Ausleihe**

Die Ausleihe von Medien kann nur gegen Vorlage eines gültigen Benutzerausweises erfolgen.

Die Ausleihfristen betragen:

- a) 4 Wochen für Bücher,
- b) 2 Wochen für Kassetten, Zeitschriften, Videos, CDs.

Die Leihfrist der Medien kann unter Angabe der Ausweisnummer persönlich oder telefonisch verlängert werden, sofern keine Vormerkung von anderer Seite vorliegt oder bibliothekstechnische Gründe dagegen sprechen.

Sind Medien mehrfach vorbestellt, kann ihre Leihfrist verkürzt werden. Ein Anspruch auf das Vorhalten der non-book-Medien in allen Stadtbibliotheken (Kassetten, Zeitschriften, usw.) besteht nicht.

Die Benutzer sind nicht berechtigt, entlehene Medien an andere Personen weiterzugeben.



#### **§ 4 Öffnungszeiten**

Die Öffnungszeiten der Bibliotheken werden durch Aushang bekannt gemacht.

#### **§ 5 Sorgfaltspflicht / Haftung**

Die Benutzer sind für schonende Behandlung der entliehenen Medien und deren fristgerechte Rückgabe verantwortlich. Entstandene Schäden oder Verluste müssen ersetzt werden.

#### **§ 6 Entgelte**

Die Benutzung der Medien in den Räumen der Bibliothek ist unentgeltlich. Für das Ausleihen erheben die Stadtbibliotheken folgende Entgelte:

- |                                                                                                                                                                                                                           |           |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| 1. Einzelausweis (auch Familienausweis)                                                                                                                                                                                   | 10,00 EUR |
| 2. Ermäßigungsberechtigte<br>Studenten, Auszubildende, Rentner, Wehrdienst- und Zivildienstleistende, Schwerbehinderte und Bezieher von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch, gegen Vorlage einer gültigen Bescheinigung. | 5,00 EUR  |
| 3. Jugendliche vor Vollendung des 18. Lebensjahres erhalten einen kostenlosen Benutzerausweis.                                                                                                                            |           |
| 4. Institutionen (Schulen, etc.) erhalten kostenlose Ausweise für ihre Zwecke.                                                                                                                                            |           |

Die jeweiligen Entgelte werden als Jahresbeitrag vom Zeitpunkt der Anmeldung an erhoben.

#### **§ 7 Verspätete Rückgabe, Einziehung, Verzugskosten**

- (1) Bei Überschreitung der Leihfrist ist eine Versäumnisgebühr zu entrichten, unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgte. Bei schriftlicher Mahnung sind zusätzliche Portokosten zu erstatten.
- (2) Versäumnisgebühren und sonstige Forderungen werden ggf. auf dem Rechtsweg eingezogen.
- |                                                                                               |           |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| 1. Versäumnisgebühr für das Überschreiten der Leihfrist<br>pro Medium und pro Woche           | 0,50 EURO |
| 2. Kostenersatz, pauschal<br>- bei Beschädigung oder Verlust von Kassettenhüllen              | 1,00 EURO |
| 3. Einarbeitung eines Ersatzexemplars eines beschädigten oder<br>in Verlust geratenen Mediums | 2,50 EURO |



## **§ 8 Ausschluss von der Benutzung**

Benutzer, die gegen die Benutzungsordnung der Stadtbibliotheken verstoßen, können von der weiteren Medienausleihe ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss erfolgt in jedem Fall bei Nichtrückgabe der Medien.

Benutzer werden nicht ausgeschlossen, wenn sie den Verlust von Medien rechtzeitig melden und die aus dem Verlust entstandenen Kosten begleichen.

## **§ 9 Benutzung der Räume**

- (1) Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass andere Benutzer nicht gestört oder in der Benutzung der Bibliothek beeinträchtigt werden.
- (2) Rauchen, Essen und Trinken sind in der Bibliothek nicht gestattet. Tiere dürfen in die Bibliothek nicht mitgebracht werden. Es wird gebeten, auf den Gebrauch von Handys zu verzichten.
- (3) Taschen und andere mitgebrachte Sachen sind während des Bibliotheksbesuchs in den dafür vorgesehenen Taschenschränken einzuschließen.
- (4) Für verloren gegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Benutzer übernimmt die Bibliothek keine Haftung. Dies gilt auch für Gegenstände, die aus den Taschenschränken abhanden gekommen sind.
- (5) Das Hausrecht wird vom Bibliothekspersonal wahrgenommen. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.

Absatz 3 gilt nur für die Stadtbibliothek Blankenloch.

## **§ 10 In-Kraft-Treten**

Diese Benutzungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.09.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 23.04.2001 außer Kraft.

Stutensee, den 21.06.2010

- Demal -  
Oberbürgermeister